

Jobticket (HI2680694)

Zusammenfassung

Begriff

Als Jobtickets werden Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Unternehmen bei einem Verkehrsbetrieb erwerben und entgeltlich oder unentgeltlich an ihre Arbeitnehmer ausgeben. Das Jobticket berechtigt den Eigentümer dazu, öffentliche Verkehrsmittel innerhalb einer bestimmten Region oder Verkehrszone zu nutzen. Oft erhalten die Unternehmen besondere Konditionen vom Verkehrsbetrieb für ihre Arbeitnehmer.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Jobticket, handelt es sich grundsätzlich um einen Sachbezug und damit um steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) an Arbeitnehmer, die für ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel nutzen, sind jedoch steuerfrei, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zur Steuerfreiheit von (Bar-)Zuschüssen des Arbeitgebers bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, d. h. der Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers, siehe auch "Fahrtkostenzuschüsse".

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Lohnsteuer: Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte unentgeltliche oder verbilligte Gestellung eines Jobtickets nach § 3 Nr. 15 EStG ist steuerfrei. Die Finanzverwaltung hat Einzelheiten mit BMF, Schreiben v. 15.8.2019, IV C 5 - S 2342/19/10007 :001, BStBl 2019 I S. 875 geregelt. Bei Barlohnnumwandlung liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Jobtickets sind dann grundsätzlich Sachzuwendungen, die nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 EStG (44-EUR-Freigrenze) oder § 8 Abs. 3 EStG (Belegschaftsrabatt) zu bewerten sind. Zusätzliche Regelungen und Beispiele zur Bewertung des Sachbezugs Jobticket finden sich in R 8.1 LStR und H 8.1.LStH. Zur Bewertung und zum Zuflusszeitpunkt s. auch BFH, Urteil v. 14.11.2012, VI R 56/11, BStBl 2013 II S. 382 und BayLfSt, Verfügung v. 12.8.2015, S 2334.2.1-98/5 St 32. Bei Verzicht auf die Steuerbefreiung und bei Barlohnnumwandlung kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 % mit Anrechnung auf die Entfernungspauschale oder von 25 % ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale erhoben werden.

Sozialversicherung: Die Beitragspflicht des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SGB IV. Die Beitragsfreiheit von lohnsteuerfreien (Sach-)Zuwendungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 SvEV. Pauschalversteuerte Sachzuwendungen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit geldwerter Vorteile im Rahmen der Rabattregelungen für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen orientiert sich an den Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 SvEV. Zur Umwandlung laufender Lohnvereinbarungen enthält das BSG-Urteil v. 2.3.2010, B 12 R 5 /09 R, entsprechende Hinweise.

Kurzübersicht

Entgelt	LSt	SV
Jobticket als zusätzliche Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	frei	frei
Jobticket mit 25 %	pauschal	frei
Jobticket mit 15 %	pauschal	frei
Jobticket, falls Barlohnnumwandlung bis 44 EUR monatlich	frei	frei
Jobticket bei Arbeitnehmern eines Verkehrsträgers, falls Barlohnnumwandlung bis 1.080 EUR monatlich	frei	frei

Praxis-Beispiele

- Pauschalierte Lohnsteuer: Fahrtkostenzuschuss für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Pauschalierte Lohnsteuer: Jobticket: Wahlrecht zwischen Steuerfreiheit und Pauschalierung

Lohnsteuer (HI10866562)

1 Faktoren der steuerlichen Bewertung (HI13855747)

Es gibt mehrere Faktoren, die über die steuerliche Bewertung eines Jobtickets entscheiden:

- Barlohn oder Sachlohn,
- öffentliche oder sonstige Verkehrsmittel,
- Entgeltumwandlung oder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistung.

Die verschiedenen steuerlichen Optionen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

2 Steuerfreies Jobticket (HI13401720)

2.1 Unterscheidung nach Personenfern- und Personennahverkehr (HI13401721)

Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) – Personenfernverkehr – zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Fahrten zum Sammelpunkt oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet [\[1\]](#) (1. Alternative)
- sowie Arbeitgeberleistungen für alle Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr (2. Alternative)

sind steuerfrei. [\[2\]](#)

Für die Steuerbefreiung der Jobtickets wird danach unterschieden, ob eine Arbeitgeberleistung zugunsten des Personennah- oder Personenfernverkehr erbracht wird. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist unabhängig von der Art der Fahrten begünstigt. Daraus folgt, dass die

Steuerbefreiung hier auch bei **Privatfahrten** des Arbeitnehmers greift. Damit ist – anders als im Personenfernverkehr – bei Fahrberechtigungen, die nur eine Nutzung des Personennahverkehrs ermöglichen, keine weitere Prüfung zur Art der Nutzung erforderlich. [\[3\]](#)

Begriffe Personenfern- bzw. Personennahverkehr:

Zum Personenfernverkehr gehören:

- Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC),
- Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltepunkten sowie
- vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys). [\[4\]](#)

Zum öffentlichen Personennahverkehr gehört hingegen die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Als Personennahverkehr gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind und nicht zu den generell nicht begünstigten Verkehrsmitteln [\[5\]](#) gehören. [\[6\]](#)

2.2 Begünstigte Fahrberechtigungen (HI13401722)

Unter die Steuerbefreiung fallen Arbeitgeberleistungen in der Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge in Form von Jobtickets) **und** Zuschüsse (Barlohn) des Arbeitgebers zu den vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Fahrberechtigungen. Begünstigt sind insbesondere Fahrberechtigungen in Form von

- Einzel-/Mehrfahrtenfahrtscheinen,
- Zeitkarten (z. B. Monats-, Jahrestickets, BahnCard 100),
- allgemeine Freifahrtberechtigungen, Freifahrtberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. bei Smogalarm) oder
- Ermäßigungskarten (z. B. BahnCard 25).

In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines **Rahmenabkommens mit dem Verkehrsträger**) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. [\[1\]](#)

2.3 Zusätzlichkeitserfordernis (HI14180621)

Die Steuerbefreiung greift nur für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Barlohnnumwandlungen sind für die Steuerbefreiung **schädlich**. [\[1\]](#)

2.4 Begünstigter Personenkreis (HI13401724)

Die Steuerfreiheit für Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr kommt infolge der Begrenzung auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten zum Sammelpunkt oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet [\[1\]](#) nur in Betracht für Arbeitnehmer in einem **aktiven** Beschäftigungsverhältnis sowie für die beim Entleiher beschäftigten Leiharbeiter. [\[2\]](#) Die Steuerfreiheit für Fahrberechtigungen für den öffentlichen Personennahverkehr gilt hingegen für **alle** Arbeitnehmer oder Leiharbeiter. [\[3\]](#)

2.5 Nicht begünstigte Verkehrsmittel (HI13401725)

Nicht begünstigte Verkehrsmittel sind insbesondere

- für konkrete Anlässe speziell gemietete bzw. gecharterte Busse oder Bahnen,
- Taxen im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren und
- Luftverkehr.^[1]

2.6 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für Personenfernverkehr (

HI13401726)

Zu den steuerfreien Arbeitgeberleistungen, die zur Nutzung des Personenfernverkehrs berechtigen, gehören Fahrten

- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie
- zu einem Sammelpunkt oder
- zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet.^[1]

Privatfahrten im Personenfernverkehr sind indes **nicht begünstigt**. Im Falle einer (möglichen) gemischten Nutzung der Fahrberechtigung (Auswärtstätigkeit, Familienheimfahrt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Privatfahrten) ist daher sicherzustellen, dass Arbeitgeberleistungen für Privatfahrten im Personenfernverkehr nicht durch die Steuerbefreiung begünstigt werden.

Bewertung bei begrenzter Nutzung der Fahrberechtigung

Vor diesem Hintergrund hat die Finanzverwaltung aber Vereinfachungsregelungen getroffen. Eine Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr für Fahrten

- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
- zu einem Sammelpunkt oder
- zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet,

ist steuerbefreit, wenn sie lediglich **zur Nutzung für diese Strecke berechtigt**. Die tatsächliche Nutzung der Fahrberechtigung auch zu **privaten Fahrten** ist in diesen Fällen **unbeachtlich**.^[2]

Bewertung bei erweiterter Nutzung der Fahrberechtigung

Für den Fall, dass die Fahrberechtigung **über diese Strecke hinausgeht**, geht die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass die Fahrberechtigung insoweit auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet entfällt, als die Arbeitgeberleistung den **regulären Verkaufspreis einer Fahrberechtigung nur für diese Strecke** für den Gültigkeitszeitraum **nicht überschreitet**.^[3]

Im Falle des **Überschreitens** liegt für den überschießenden Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, dessen Versteuerung unter Beachtung der 44-EUR-Freigrenze^[4] oder des sog. Rabattdreibetrags i. H. v. 1.080 EUR^[5] erfolgt.

Nutzung auch für Dienstreisen oder Familienheimfahrten: Prognoseberechnung

Besonderheiten gelten für Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr, die ganz oder teilweise die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Fahrkostenzuschüsse nach § 3 Nr. 15 EStG erfüllen, aber auch für Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten oder für eine Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (z. B. bei einer BahnCard). Die Arbeitgeberleistung ist dann vorrangig steuerfrei, soweit sie auf Dienstreise-Fahrten entfällt.

Wichtig

Vorrangige Steuerfreiheit für Reisekosten und doppelte Haushaltsführung

Die Steuerfreistellungen für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit (nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG) bzw. Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung haben Vorrang vor der Steuerfreistellung als Jobticket (nach § 3 Nr. 15 EStG).

Für diesen Fall kann der Arbeitgeber im Rahmen einer **Prognoseberechnung** prüfen, ob die Fahrberechtigung **bereits bei Hingabe insgesamt steuerfrei** belassen werden kann.^[6] Die sog. Amortisationsprognose vergleicht die Kosten der vom Arbeitgeber bezahlten Fahrberechtigung mit der Summe aus

- den **ersparten Kosten für Einzelfahrscheine**, die **ohne Nutzung der Fahrberechtigung** während deren Gültigkeitsdauer für die steuerlich begünstigten Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder eine Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen der doppelten Haushaltsführung anfallen würden **und**
- je nach Fallgestaltung dem **regulären Verkaufspreis** eines Jobtickets **für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**, zu einem Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet für den entsprechenden Gültigkeitszeitraum.

Je nachdem, ob die Summe der Einzelkomponenten die Kosten der vom Arbeitgeber ausgegebenen Fahrberechtigung erreicht oder überschreitet, ergeben sich die unterschiedlichen lohnsteuerlichen Konsequenzen. Möglich ist

- eine sog. Vollamortisation allein durch Reisekosten^[7],
- eine sog. Vollamortisation mit Jobticket^[8],
- eine sog. Teilamortisation, weil eine Vollamortisation nicht erreicht wird^[9], oder
- der Verzicht auf eine Amortisationsprognose.

Detaillierte Ausführungen und Praxis-Beispiele zu den unterschiedlichen Fallgestaltungen und der sich ergebenden steuerlichen Beurteilung sind im Stichwort "BahnCard" zu finden.

2.7 Anrechnung auf die abziehbaren Werbungskosten (HI134,01733)

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für das Jobticket mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag.^[1]

Der (Werbungskosten-)Minderungsbetrag entspricht dem Wert der überlassenen Fahrberechtigung, der ohne die Steuerbefreiung für das Jobticket als Arbeitslohn zu besteuern gewesen wäre. Aus Vereinfachungsgründen können als Wert der überlassenen Fahrberechtigung die Aufwendungen des Arbeitgebers **einschließlich Umsatzsteuer** angesetzt werden.^[2]

Für den Fall, dass die Fahrberechtigung einen Gültigkeitszeitraum besitzt, der sich über 2 oder mehr Kalenderjahre erstreckt, gilt das Jobticket in dem Kalenderjahr als zugeflossen, in dem die Arbeitgeberleistung erbracht wird. Für die Anrechnung auf die Entfernungspauschale ist allerdings der Wert der Fahrberechtigung auf den Gültigkeitszeitraum des Jobtickets zu verteilen und entsprechend zu bescheinigen.^[3]

Verzicht auf Nutzung des Jobtickets

Erklärt ein Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, auf das Jobticket gänzlich zu verzichten (Jobticket wird nicht angenommen oder zurückgegeben), ist von einer Kürzung der Entfernungspauschale abzusehen. Ein Nachweis des Nutzungsverzichts ist zum Lohnkonto aufzubewahren.

3 Steuerpflicht bei Barlohnnumwandlung (HI1234,7780)

3.1 Geldwerter Vorteil durch Jobticket (HI12347781)

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Jobticket verbilligt oder unentgeltlich im Wege einer Barlohnnumwandlung, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor (Sachbezug). Ein geldwerter Vorteil ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Jobticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt. Erhält der Arbeitnehmer darüber hinaus das Ticket verbilligt, entsteht insoweit ein geldwerter Vorteil. [\[1\]](#)

Hinweis

Keine Steuerbefreiung für Barlohnnumwandlung

Die Steuerbefreiung greift nur für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. [\[2\]](#)

Ermittlung des geldwerten Vorteils

Der Sachbezug ist grundsätzlich mit seinem geldwerten Vorteil zu erfassen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils ist zunächst die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis (Verkaufspreis) mit einem vom Arbeitnehmer bezogenen vergleichbaren Ticket und den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Ticket zu bilden. Von diesem Betrag sind noch übliche Preisnachlässe abzuziehen, die der Verkehrsbetrieb im Rahmen des Jobticket-Programms den Arbeitnehmern gewährt. Diese Nachlässe stellen keinen geldwerten Vorteil dar. [\[3\]](#)

Praxis-Beispiel

Geldwerter Vorteil bei Tarifiermäßigung des Verkehrsbetriebs

Der Arbeitgeber schließt mit einem Verkehrsbetrieb einen Rahmenvertrag ab, nach dem seine Mitarbeiter verbilligte Jobtickets unmittelbar vom Verkehrsbetrieb erwerben können. Der vom Verkehrsbetrieb eingeräumte Rabatt beträgt 10 %. Die Mitarbeiter leisten eine Zuzahlung von 26 EUR, die ihnen vom Nettolohn abgezogen wird.

Ergebnis: Der übliche Preisnachlass des Verkehrsbetriebs an den Arbeitnehmer stellt keinen Arbeitslohn von dritter Seite dar. Ein geldwerter Vorteil entsteht jedoch, soweit der Arbeitnehmer darüber hinaus das Ticket verbilligt erhält.

Üblicher Preis für eine Monatskarte	80,00 EUR
Abzgl. Jobticket-Ermäßigung (10 %)	<u>- 8,00 EUR</u>
Differenz	72,00 EUR
Davon 96 % (4 % Bewertungsabschlag)	69,12 EUR
Abzgl. Zuzahlung Arbeitnehmer	<u>- 26,00 EUR</u>
Geldwerter Vorteil	43,12 EUR

Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, die zu einer Überschreitung der 44-EUR-Freigrenze führen, bleibt der Vorteil von 43,12 EUR steuerfrei.

3.2 Freigrenze von 44 EUR (HI12347782)

Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn die verbleibenden Vorteile insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen.^[1] Diese Freigrenze findet auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Jobtickets vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer Anwendung.^[2] Bei Anwendung der 44-EUR-Grenze sind alle in einem Monat zugeflossenen Sachbezüge zusammenzurechnen. Für die Bewertung ist dabei auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen.

Hinweis

44-EUR-Freigrenze gilt nicht für Barzuschüsse

Die 44-EUR-Freigrenze gilt nur bei einem Sachbezug und nicht bei einem Barzuschuss. Der Arbeitgeber muss daher das Jobticket vom Verkehrsbetrieb erwerben und verbilligt an seinen Arbeitnehmer abgeben.

Zuzahlung der Arbeitnehmer zur Ausnutzung der 44-EUR-Freigrenze

Die Kosten für ein Monatsticket liegen im Nahverkehr meist über 44 EUR. Um die 44-EUR-Freigrenze optimal auszunutzen, kann der Arbeitnehmer eine Zuzahlung leisten. Der Arbeitgeber sollte aber bei diesem Modell die Preisentwicklung beim Verkehrsbetrieb beobachten. Steigt der Preis für das Monatsticket, muss gegebenenfalls die Zuzahlung des Arbeitnehmers erhöht werden, damit die 44-EUR-Freigrenze noch angewendet werden kann.

3.3 Zufluss des geldwerten Vorteils (HI12347783)

Gilt das Jobticket für einen längeren Zeitraum (z. B. Jahresticket), fließt der geldwerte Vorteil insgesamt **im Zeitpunkt der Überlassung** des Jobtickets zu, wenn dem Arbeitnehmer mit der Aushändigung des Tickets ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde.^[1] Für den Zufluss des geldwerten Vorteils ist es unerheblich, ob das Jobticket vom Arbeitnehmer gekündigt werden kann oder ob der Leistungsempfänger eine Gegenleistung erbringt. Ohne Belang sind auch Einzelheiten der Zahlung. In diesen Fällen bewirken monatliche Zahlungen an den Verkehrsbetrieb keinen anteiligen Zufluss des Bezugsrechts.^[2]

Besonderheiten bei Tickets für einen längeren Zeitraum

Bei der Überlassung einer Monatskarte oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Jobticket ist die 44-EUR-Freigrenze in bestimmten Fällen anwendbar, auch wenn das Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen tatsächlich monatliche Tickets (**Monatsmarken**) ausgehändigt werden oder Tickets, welche an sich für einen längeren Zeitraum gelten, aber **jeden Monat aktiviert bzw. freigeschaltet** werden. Sehen die Tarif- und Nutzungsbestimmungen für ein Jobticket vor, dass die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug Jobticket monatlich und nicht bei Kauf- bzw. Teilnahmeerklärung für den Gültigkeitszeitraum zu.^[3]

Praxis-Beispiel

Geldwerter Vorteil bei Jobticket für einen längeren Zeitraum

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber ab 1.1.2021 unentgeltlich ein Jobticket. Die Karte hat den Aufdruck "gültig bis 31.12.2022". Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters

wird während der Gültigkeitsdauer 1.1.2021–31.12.2022 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Nach der Berechnung des Arbeitgebers beträgt der geldwerte Vorteil aus dem Jobticket monatlich 42 EUR. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor.

Ergebnis: Die 44-EUR-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Jobtickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Weil der geldwerte Vorteil von monatlich 42 EUR die 44-EUR-Freigrenze nicht übersteigt, ist er steuerfrei.

3.4 Rabattpfreibetrag für Mitarbeiter von Verkehrsbetrieben (HI12347784)

Der geldwerte Vorteil aus dem Jobticket kann bei Arbeitnehmern eines Verkehrsträgers im Rahmen des Rabattpfreibetrags von 1.080 EUR steuerfrei bleiben.^[1]

Alternativ kann der geldwerte Vorteil ohne Bewertungsabschlag von 4 % und ohne Rabattpfreibetrag bewertet werden.^[2] Dieses Wahlrecht ist sowohl im Lohnsteuerabzugsverfahren als auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anwendbar.^[3]

Die Ausübung des Wahlrechts kann je nach Lage des Einzelfalls zu einem niedrigeren Arbeitslohn führen. Das gilt vor allem deshalb, weil bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 EStG der Vergleichspreis grundsätzlich der günstigste Preis am Markt ist. Der Endpreis^[4] ist dagegen der Preis, der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis, der auch Rabatte umfasst.

4 Lohnsteuerpauschalierung (HI13549544)

4.1 15-%-Pauschalierung (HI13851645)

Für die nicht steuerbefreiten **Sachbezüge**^[1] in Form unentgeltlicher oder verbilligter Beförderungen eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte für Fahrten zu einem Sammelpunkt oder in ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 15 % erhoben werden.^[2]

Wichtig

Steuerbefreiung vor Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung prüfen

Bevor sich der Arbeitgeber zugunsten der Lohnsteuerpauschalierung entscheidet, sollte er prüfen, ob die Sachbezüge nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind. Auf die Steuerbefreiung kann allerdings zugunsten der 15-%-Pauschalierung verzichtet werden.

Obergrenze für die Pauschalierung

Die Pauschalierung ist nur bis zu dem Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer für diese Aufwendungen als Werbungskosten^[3] geltend machen könnte, wenn die Lohnsteuerpauschalierung nicht erfolgt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind allerdings in **tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig**, sofern sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.^[4]

Hinweis**Lohnsteuerpauschalierung im Hinblick auf höhere Entfernungspauschale prüfen**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht^[5] wurde die Entfernungspauschale befristet erhöht. Sie ist zum 1.1.2021 ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 EUR gestiegen.^[6] Im Hinblick darauf sind die pauschalierten Teilbeträge ab 2021 entsprechend zu prüfen.

Im Falle der Lohnsteuerpauschalierung mindern die so besteuerten Bezüge jedoch den Werbungskostenabzug für die entsprechenden Aufwendungen. Wird von der Pauschalierung Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber deshalb die pauschal besteuerten Leistungen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 18 angeben.^[7]

4.2 25-%-Pauschalierung (HI13851646)

Anstelle der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.^[1] Dies gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die Regelung gilt auch dann, wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer im Wege der Barlohnnumwandlung gewährt werden.

Wählt der Arbeitgeber diese Pauschalierungsmöglichkeit, gilt sie einheitlich für alle in § 3 Nr. 15 EStG genannten Bezüge, die der Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres gewährt, auch wenn die Bezüge nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Hinweis**Lohnsteuerpauschalierung im Hinblick auf höhere Entfernungspauschale prüfen**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht^[2] wurde die Entfernungspauschale befristet erhöht. Sie ist zum 1.1.2021 ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 EUR gestiegen.^[3] Im Hinblick darauf sind die pauschalierten Teilbeträge ab 2021 entsprechend zu prüfen.

Für die so pauschal besteuerten Bezüge **unterbleibt eine Minderung der Entfernungspauschale.**^[4] Sie muss daher nicht vom Arbeitgeber in die Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden.

5 Aufzeichnungs- und Nachweispflicht (HI12347785)**5.1 Lohnsteuerbescheinigung** (HI14180622)

Der Arbeitgeber hat die **steuerfreien Jobtickets** in der Lohnsteuerbescheinigung unter **Nr. 17** zu bescheinigen.^[1] Die **mit 15 % pauschal besteuerten Jobtickets** sind in der Lohnsteuerbescheinigung unter **Nr. 18** zu bescheinigen.

5.2 Lohnkonto (HI14180623)

Die (steuerfreien) Sachbezüge sind im Lohnkonto einzeln zu bezeichnen und bei laufenden Sachbezügen unter Angabe des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts mit dem um die Zuzahlung des Arbeitnehmers geminderten Wert zu erfassen.^[1]

Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 3 EStG sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge in das Lohnkonto einzutragen.^[2]

Es empfiehlt sich, die **zum Jobticket gehörenden Unterlagen** (Vereinbarungen mit dem Verkehrsträger, Tarifbestimmungen usw.) ebenfalls als Nachweis für spätere Lohnsteuer-Außenprüfungen zum Lohnkonto zu nehmen.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung für den Personennahverkehr, muss er zum Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung mit Jobticket den **Beleg für die erworbenen Fahrberechtigungen** zum Lohnkonto aufbewahren. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr überlässt, die lediglich zur Nutzung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet berechtigt.^[3]

Hat der Arbeitgeber eine **Amortisationsprognose** aufgestellt oder einen **Korrekturbetrag** verrechnet^[4], muss er diese Berechnung ebenfalls zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.^[5]

Sozialversicherung (HI10892112)

1 Beitragsfreiheit (HI12406744)

Zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährte Jobtickets

Sachzuwendungen in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen (Jobtickets), die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden unterliegen seit 1.1.2019 der Steuerfreiheit^[1] und sind ebenfalls beitragsfrei zur Sozialversicherung.^[2]

Pauschalbesteuerte Jobtickets

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können pauschal mit 15 % oder 25 % besteuert werden.^[3]

Die Inanspruchnahme der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG hat zur Konsequenz, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Leistungen auch beitragsfrei zur Sozialversicherung sind.^[4]

2 Geldwerter Vorteil unter Berücksichtigung der Freigrenze von 44 EUR bei Barlohnumwandlung (HI10892160)

Barlohnzuwendung aus geschuldetem Arbeitsentgelt

Ein geldwerter Vorteil aus einem Jobticket ist dem Grunde nach als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen, wenn es sich um eine Barlohnzuwendung aus ohnehin geschuldetem Arbeitsentgelt handelt.

Allerdings ist – anknüpfend an das Steuerrecht – der geldwerte Vorteil aus dem Jobticket beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn er nicht mehr als 44 EUR im Kalendermonat beträgt und die steuerrechtliche Freigrenze somit nicht überschreitet.^[1]

Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils, insbesondere bei Tarifiermäßigung des Verkehrsunternehmens, sind die lohnsteuerrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Barlohnzuwendung und Pauschalbesteuerung

Auch hier gelten die vorstehend getroffenen Ausführungen^[3] zu den mit dem Jahressteuergesetz 2019 geregelten Änderungen und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 %.^[4] Bei Inanspruchnahme der Pauschalbesteuerung der Barlohnzuwendung – auch aus ohnehin geschuldetem Arbeitsentgelt – ist diese beitragsfrei zur Sozialversicherung.

3 Zufluss des geldwerten Vorteils (HI10892161)

Bei Jobtickets, die für einen längeren Zeitraum – z. B. als Jahresticket – gelten, ist für die Anwendung der 44-EUR-Freigrenze allerdings eines entscheidend: Wird mit der Aushändigung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt oder muss es monatlich abgegeben/ausgehändigt bzw. monatlich freigeschaltet werden?

3.1 Zufluss bei uneingeschränktem Nutzungsrecht (HI10892162)

Steuerlich wird von einem vollen Zufluss des geldwerten Vorteils im Zeitpunkt der Aushändigung ausgegangen, soweit dem Arbeitnehmer mit der Aushändigung des für einen längeren Zeitraum geltenden Jobtickets ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Das bedeutet, dass der auf den Ausgabezeitraum (z. B. Jahresticket) bezogene Gesamtwert des geldwerten Vorteils des Jobtickets

- sofort in vollem Umfang bewertet und
- beitragspflichtig zur Sozialversicherung wird.

Da ein derartiges, für einen längeren Zeitraum ausgegebenes Jobticket keinen laufenden monatlichen geldwerten Vorteil darstellt, ist dieser Bezug sozialversicherungsrechtlich als Einmalzahlung zu berücksichtigen. Somit kommt eine Zuordnung zum laufenden Arbeitsentgelt i. S. d. § 23a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IV hier nicht in Betracht.

3.2 Zufluss bei monatlicher Abgabe bzw. Freischaltung (HI10892163)

Anders hingegen verhält es sich, wenn das Jobticket tatsächlich monatlich ausgegeben wird (z. B. Monatsticket oder Monatsmarke) oder – bei elektronischem Fahrausweis – jeweils monatlich neu freigeschaltet oder aktiviert wird. In diesem Falle ist die Freigrenze von monatlich 44 EUR anwendbar. Das gilt auch dann, wenn die Tarif- und Nutzungsbestimmungen für das Jobticket eine Regelung enthalten, nach der die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.^[1]

4 Rabattregelung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (HI10892164)

Erhalten Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen einen geldwerten Vorteil aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Jobticket, kann dieser im Rahmen der Rabattregelung bis zur Höhe von 1.080 EUR beitragsfrei bleiben.^[1]